



11. GELSEN-NET Security Day

Cybersicherheit in NRW – Regulatorische Rahmenbedingungen

Gelsenkirchen, 24. Juni 2024



Intro

200 Mrd. EUR 477 Mrd. EUR 171 Mrd. EUR 102 Mrd. EUR 2,5 Mio. EUR 25 Bil. USD 17 Bil. USD 4 Bil. USD 6 Bil. USD 200 Mrd. EUR 2,9 Bil. USD 185 Mrd. USD

200 Mrd. EUR Schaden dt. Wirtschaft durch Cybercrime

171 Mrd. EUR Sozialetat Bundeshaushalt

102 Mrd. EUR Gesamtetat Haushalt NRW

477 Mrd. EUR Gesamtetat Bundeshaushalt

2,5 Mio. EUR Kosten Anhalt-Bitterfeld 25 Bil. USD **BIP USA**

17 Bil. USD **BIP China**

4 Bil. USD BIP BRD

6 Bil. USD Schaden Cybercrime

200 Mrd. EUR Kosten Ukrainekrieg für dt. Wirtschaft

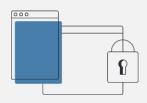
2,9 Bil. USD Wert Microsoft

185 Mrd. USD Wert SAP

Ransomware

ist weiterhin die größte Bedrohung.

Ransomware-Angriffe auf Kommunalverwaltungen oder kommunale Betriebe wurden durchschnittlich pro Monat bekannt.



erfolgreiche Ransomware-Angriffe auf Unternehmen wurden bekannt.

davon richteten sich gegen IT-Dienstleister.



Mehr als 2.000 Schwachstellen in Software-Produkten (15 % davon kritisch) wurden im Berichtszeitraum durchschnittlich im Monat bekannt. Das ist ein Zuwachs von 24 %.



Eine Viertelmillion

neue Schadprogramm-Varianten wurden durchschnittlich an jedem Tag im Berichtszeitraum gefunden.





MIT CVE-BESCHREIBUNG

GPT-4 kann eigenständig bekannte Sicherheitslücken ausnutzen

Forscher haben festgestellt, dass GPT-4 allein anhand der zugehörigen Schwachstellenbeschreibungen 13 von 15 Sicherheitslücken erfolgreich ausnutzen kann.





18. April 2024, 12:45 Uhr, Marc Stöckel

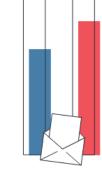


66%

aller Spam-Mails im Berichtszeitraum waren Cyberangriffe:

34% Erpressungsmails, 32% Betrugsmails

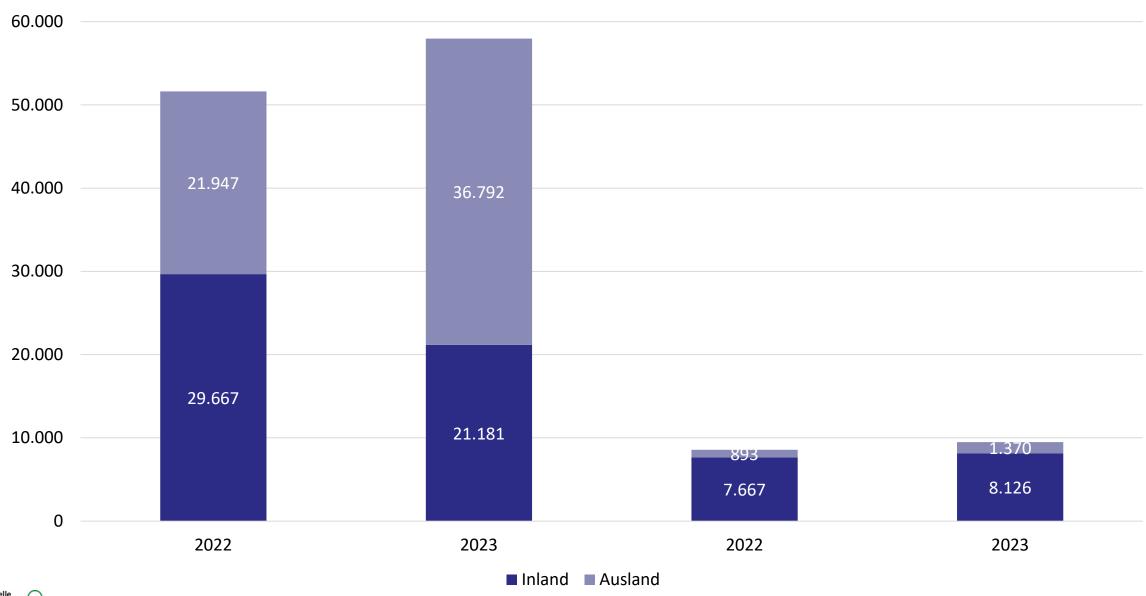


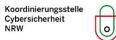


aller betrügerischen E-Mails waren Phishing-E-Mails zur Erbeutung von Authentisierungsdaten, meist bei Banken und Sparkassen.

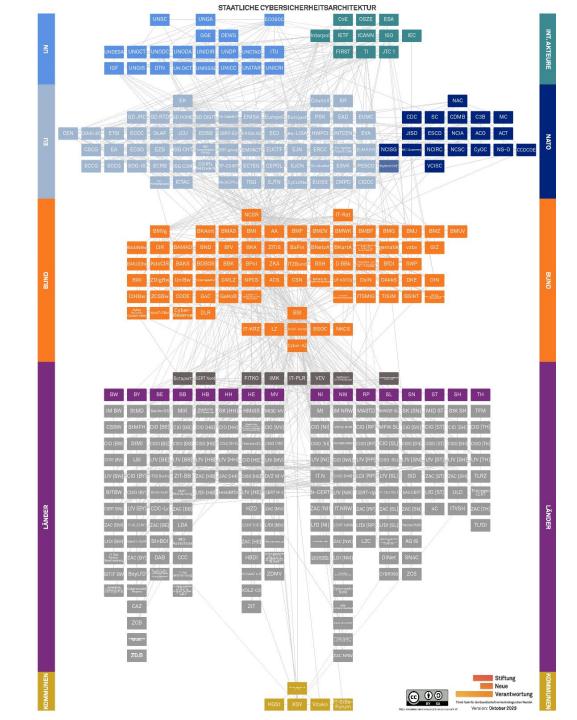


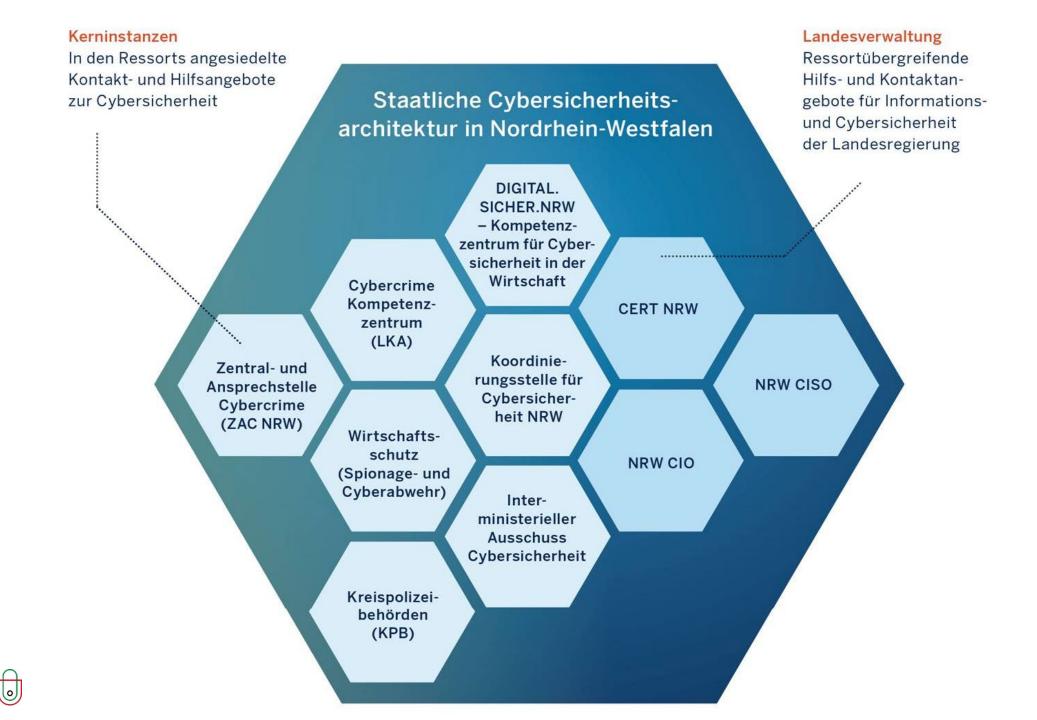
Fallzahlen Inland / Ausland (PKS)





Cybersicherheit in NRW





Wissenschaft und Forschung Rund 30 Hochschulinstitute und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Bereich Cybersicherheit Cybersicherheitslandschaft in Nordrhein-Westfalen Kooperationen Staatliche, teilstaatliche sowie private Kooperationen im Bereich Wissenschaft und Forschung Cybersicherheit Staatliche Cybersicherheitsarchitektur Kooperationen Wirtschaft Wirtschaft Rund 400 IT-Sicherheitsunternehmen sind in Nordrhein-Westfalen angesiedelt Landesverwaltung Kerninstanzen In den Ressorts angesiedelte

Hilfs- und Kontaktangebote

für Cybersicherheit

Ressortübergreifende Hilfs- und Kontaktangebote für Informations- und Cybersicherheit der Landesregierung

Nordrhein-Westfalen verfügt bereits heute über sehr starke Akteure auf dem Gebiet der Cybersicherheit, sei es bei den Sicherheits- und Justizbehörden des Landes, sei es in der Wirtschaft oder der Wissenschaft. Wir wollen unseren Beitrag zur Stärkung dieser Akteure leisten und sie noch besser zu einem starken Cybernetzwerk für Nordrhein-Westfalen zusammenführen. Hierzu werden wir Koordinierungsstelle Cybersicherheit der Landesregierung weiterentwickeln und die Cybersicherheitsstrategie des Landes kontinuierlich fortschreiben und weiterentwickeln.

ZUKUNFTSVERTRAG FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN

Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN

2022-2027







NRW gestalten

NRW erleben

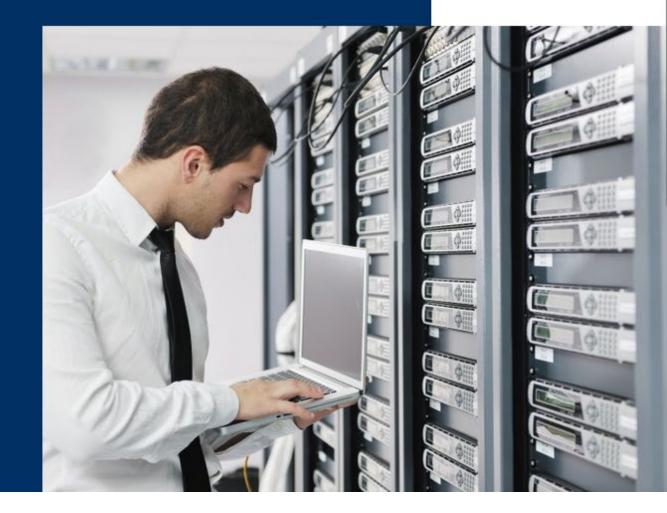
NRW-Service

Q Suche

Startseite NRW informieren Pressemitteilungen Cyberkriminalität-Studium für die Polizei

Cyberkriminalität-Studium für die Polizei

Innenminister Reul: Cyber-Cops sind unsere Antwort auf die Kriminalitätsverschiebung in den digitalen Raum





iii 28. April 2022



NRW gestalten

NRW erleben

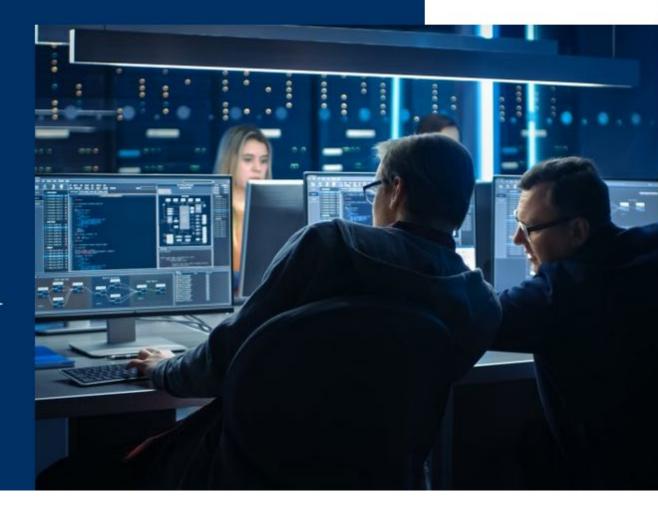
NRW-Service

Q Suche

Startseite NRW informieren Pressemitteilungen Cybercrime-Kriminalinspektionen gehen an den Start

Mehr Polizei im Netz: Cybercrime-Kriminalinspektionen gehen an den Start

Innenminister Herbert Reul: Auch im World Wide Web gehen wir auf Verbrecherjagd



iii 22. Februar 2024



Regulatorische Rahmenbedingungen

Aktiengesetz § 91 Organisation. Buchführung

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Handelsbücher geführt werden.
- (2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (3) Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft hat darüber hinaus ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten.

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) § 43 Haftung der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
- (2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBI. I S. 2477) § 75c IT-Sicherheit in Krankenhäusern

- (1) Ab dem 1. Januar 2022 sind Krankenhäuser verpflichtet, nach dem Stand der Technik angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit sowie der weiteren Sicherheitsziele ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Krankenhauses und die Sicherheit der verarbeiteten Patienteninformationen maßgeblich sind. Organisatorische und technische Vorkehrungen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung des Krankenhauses oder der Sicherheit der verarbeiteten Patienteninformationen steht. Die informationstechnischen Systeme sind spätestens alle zwei Jahre an den aktuellen Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Krankenhäuser können die Verpflichtungen nach Absatz 1 insbesondere erfüllen, indem sie einen branchenspezifischen Sicherheitsstandard für die informationstechnische Sicherheit der Gesundheitsversorgung im Krankenhaus in der jeweils gültigen Fassung anwenden, dessen Eignung vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 8a Absatz 2 des BSI-Gesetzes festgestellt wurde.

Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG) § 1 Haftung

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.





13. September 2017, State of the Union Address, former President Jean-Claude Juncker:

"In the past three years, we have made progress in keeping Europeans safe online. But Europe is still not well equipped when it comes to cyber attacks. This is why, today, the Commission is proposing new tools, including a European Cybersecurity Agency, to help defend us against such attacks."

EU-Recht

primäres und sekundäres Gemeinschaftsrecht, insb. RL und VO

Bundesrecht

GG, Bundesgesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen

Landesrecht

LV, Landesgesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen

NIS 2016 NIS2 2022

CER 2022

AIA

DORA

2022

CRA

2019

2024

DSA

2024

DMA 2024

EHDS 2024?

ECA 2023

Data Act 2024

DGA 2022

NIS2-Richtlinie (EU 2022/2555) / NIS2UmsCG

Die NIS2-Richtline ist eine EU-weite Gesetzgebung zur Netzwerk- und Informationssicherheit und legt Cybersecurity-Mindeststandards in der EU fest.

Bis Oktober 2024 müssen alle EU-Mitgliedsstaaten die NIS2-Richtline in nationale und regionale Gesetzgebung überführen.

In Deutschland erfolgt Umsetzung durch das NIS2UmsuCG.

Länderbeteiligung nach § 47 Abs. 1 GGO Bund abgeschlossen, 4. Referentenentwurf angekündigt. Abschluss (nach BMI): Juli 2024 Versorgungsrelevanz

Wertschöpfung

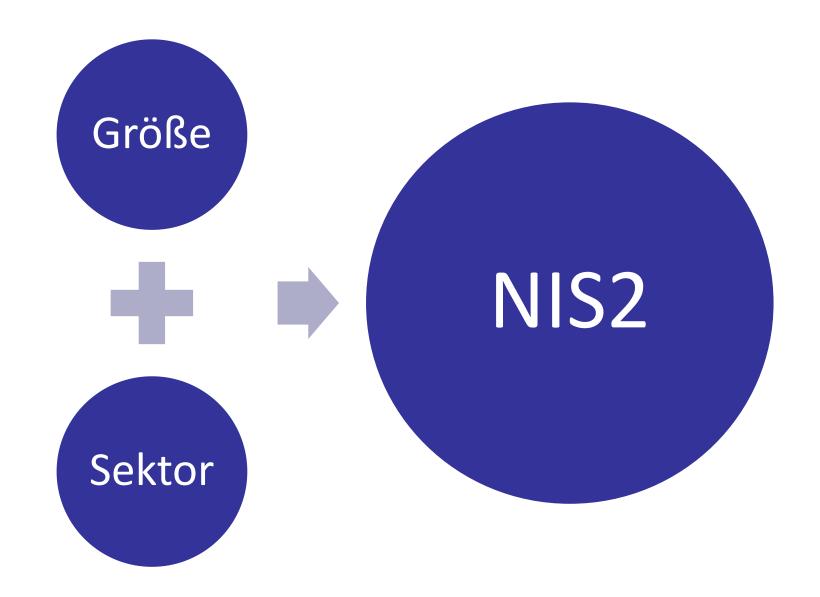
KRITIS

besonders wichtige Einrichtungen

wichtige Einrichtungen

öffentliche Verwaltung





Mittlere Unternehmen

- 50 249 MA und Umsatz < 50 Mio. EUR oder Bilanz < 43 Mio. EUR
- < 50 Mitarbeiter und Umsatz 10 - 50 Mio. EUR und Bilanz 10 – 43 Mio. EUR

Große Unternehmen

- > 249 MA
- Umsatz > 50 Mio. EUR und Bilanz > 43 Mio. EUR

Von Unternehmensgröße unabhängig

- KRITIS
- besondere Auswirkungen
- qualifizierte
 Vertrauensdienste
- TLD-Registries
- DNS-Dienste



Energie

Wasser

Ernährung

Gesundheit

Transport und Verkehr

Informationstechnik und

Telekommunikation

Finanz- und Versicherungswesen

Entsorgung

Energie

Wasser und Abwasser

Gesundheit

Transport und Verkehr

Finanzen und Versicherungen

Informationstechnik und

Telekommunikation

Digitale Dienste u. Infrastruktur

Weltraum

Lebensmittel

Entsorgung, Abfallbewirtschaftung

Verarbeitendes Gewerbe

Chemie – Prod., Herstellung, Handel

Forschung

Post- und Kurierdienste

besonders wichtige Einrichtungen

große Unternehmen

- Energie
- Transport und Verkehr
- Finanz- und Versicherungswesen
- Gesundheitswesen
- Trinkwasser Abwasser
- IT und TK
- Verwaltung IKT-Dienste
- Weltraum

mittlere Unternehmen

• Anbieter öffentlicher TK-Netze

wichtige Einrichtungen

mittlere Unternehmen

- Energie
- Transport und Verkehr
- Finanz- und Versicherungswesen
- Gesundheitswesen
- Trinkwasser, Abwasser
- IT und TK
- Verwaltung IKT-Dienste
- Weltraum

große und mittlere Unternehmen

- Logistik
- Siedlungsabfallentsorgung
- Produktion
- Chemie
- verarbeitendes Gewerbe
- digitale Dienste

Versorgungsrelevanz 5.500 Unternehmen

Wertschöpfung 29.000 / 6.500 Unternehmen

Regulatorische Risikomanagementmaßahmen Vorgaben Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle Registrierung Nachweispflichten Aufsicht, **Aufsicht** Sanktion, Haftung Bußgelder Haftung der Leitungsorgane persönliche Haftung, nicht übertragbar

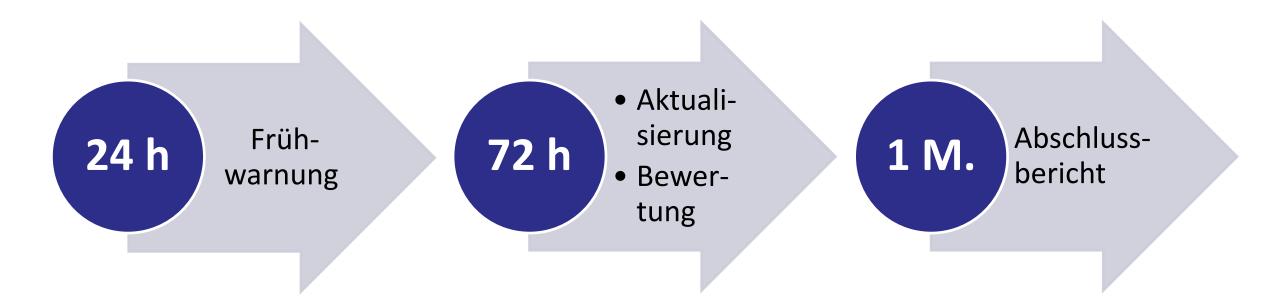


Risikomanagementmaßahmen (Auszug)

- Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme
- Bewältigung von Sicherheitsvorfällen
- Aufrechterhaltung und Wiederherstellung, Backup-Management, Krisen-Management
- Sicherheit der Lieferkette, Sicherheit zwischen Einrichtungen, Dienstleister-Sicherheit
- Schulungen Cybersicherheit und Cyberhygiene
- Kryptografie und Verschlüsselung
- Personalsicherheit, Zugriffskontrolle und Anlagen-Management
- Multi-Faktor Authentisierung und kontinuierliche Authentisierung
- Sichere Kommunikation (Sprach, Video- und Text)



Meldepflichten



Registrierung

- eigenverantwortliche Identifikation und Registrierung
- KRITIS-Anlagen: 1. Werktag nach Identifikation
- b.w. und w. Unternehmen innerhalb von 4 Monaten
- BSI-Registrierung möglich
- im Zweifel: Registrierung vornehmen

Nachweispflichten

- besonders wichtige Einrichtungen betroffen
- Audits, Prüfungen oder Zertifizierung
- Betreiber kritischer Anlagen: Systeme zur Angriffserkennung



Aufsicht

Aufsichtsbehörde: BSI

b.w.: ex-ante und expost-Aufsicht

> **Durchsetzungs**maßnahmen

Sanktion

bis zu 10 Mio. EUR oder 2% des weltweiten Konzernumsatzes

vgl.: DSGVO

Haftung

Leitungsorgane

Genehmigung und Überwachung der Umsetzung

keine Übertragung = pers. Haftung

CER-RL (EU 2022/2557) / KRITIS-Dachgesetz

Verpflichtet die Mitgliedstaaten, kritische Einrichtungen zu identifizieren und deren physische Widerstandsfähigkeit gegenüber Bedrohungen wie Naturgefahren, Terroranschläge oder Sabotage zu stärken.

Es werden Mindeststandards für **Betreiber Kritischer Infrastrukturen** festgelegt.

Ein zentrales Meldesystem für Störungen soll das bestehende Meldewesen im Cybersicherheitsbereich ergänzen.

Kritische Betreiber müssen (wahrscheinlich) bis spätestens 2026 durch Staaten identifiziert werden, die Betreiber wiederum müssen bis spätestens 2027 Maßnahmen umsetzen.

Fazit und Ausblick



Koordinierungsstelle-Cybersicherheit-NRW@im.nrw.de